

RS AsylGH 2010/10/4 E11 304746-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der BF befindet sich seit Geburt, also etwas mehr als fünf Jahre, in Österreich. Der bisherige Aufenthalt war lediglich durch die Asylantragstellung und die daraus resultierende vorläufige Aufenthaltsberechtigung legitim. Ein anderweitiges Aufenthaltsrecht, zB eine Niederlassungsbewilligung, kam ihm zu keiner Zeit zu, weshalb das Privatleben während eines Zeitraumes begründet wurde, wo ihr Aufenthalt nie gesichert war, was zu einer wesentlichen Minderung seiner Interessen führt. Der BF besucht erst seit kurzer Zeit einen Kindergarten und hat noch keine Sozialisierung in Österreich erfahren. Gerade Kindern in diesem Alter ist es leichter, sich in ein neues Umfeld wiederum einzufinden. Dem BF ist es auch aufgrund des bisherigen sprachlichen Umganges in seiner Familie möglich, sich in die neue Gesellschaft einzufinden, wurde doch auch bisher mit ihm in türkischer Sprache verkehrt.

Schlagworte

anpassungsfähiges Alter, Aufenthalt im Bundesgebiet, Dauer, Familienverband, Interessensabwägung, Resozialisierung, Sprachkenntnisse

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>